

Bericht

von dem

Waisen-Hause zu Dresden,

Auf das Jahr,

vom 23. Februar. 1746. bis wieder
dahin 1747.

Es ist ein merckwürdiges Wort, welches der weiseste König Salomo zu seiner Zeit gesprochen, und als einen Siegel-Ring auf die Wohlthätigkeit gegen die Armen gesetzt: Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn, der wird ihm wieder Gutes vergelten. Ein Darlehn ist in dem allgemeinen Verstande der Rechte, eine solche Handlung, da dem andern auf Treu und Glauben, etwas zum Nutz und Gebrauch, unter Bedingung der Wiedererstattung in gleicher Güte und Werth, überlassen und anvertrauet wird. Allmosen wird man, in dieser Bedeutung der weltlichen Geseze, unter den Contract des Darlehns nicht ziehen können, da bey jenen vielmehr das an der Sache vorher gehabte Eigenthum gänzlich weggeschencket und dem Dürfftigen ohne Vergeltung abgetreten wird. Gottes Rechte hingegen sind, wie seine

seine Gedancken und Wege, von weltlichen Verfassungen und Rechten ganz unterschieden. Salomo hält das Allmosen und Wohlthun an den Armen ausdrücklich vor ein Darlehn, welches dem HErrn gegeben, und von ihm erstattet und vergolten werde. Daß die hohen und niedern Einwohner dieser Residenz Städte auf so nutzbares Verborgnen von Zeit zu Zeit bedacht gewesen, solches kan insonderheit das Waisen-Haus, nebst den Armen hiesigen Ortes, danckbarlich rühmen, und Sie werden das vorgeschohene von dem reichen Segens-HErrn entweder bereits wieder empfangen, oder dasselbe noch von seiner Güte zu erwarten haben. Es erscheinen demnach abermahls die Waisen, welche, wie leicht zu erachten, in dem abgewichenen Jahre, mit schweren Kosten unterhalten worden, in getroster Zuversicht, daß ein jeder willig und gerne zu Schließung eines so vortheilhaften Contracts mit ihrem himmlischen Vater und Bürgen sich bequemen werde, und melden zuförderst, daß vom 23. Febr. 1746. bis dahin 1747. versorget worden

I. Prediger und Catecheta bey der Kirche.

I. Informator.

I. Werkmeister vor die Knaben.

I. Lehrmeisterin vor die Mägden.

I. Zuchtmeister vor die Züchtlinge.

I. Köchin, und

2. Wärterinnen.

Fre:

Ferner:

53. Waisen-Knaben, davon

4. auf Handwerke gekommen,
3. zu Diensten gelanget,
5. gestorben,
1. entkommen, und
40. annoch vorhanden sind.

34. Waisen-Mägdelein, davon

2. entkommen, und
32. annoch vorhanden sind.

51. Züchtlinge, davon

16. auf Landesherrl. allergnädigste Befehle in die Zucht genommen, hiervon aber
7. nach und nach dimittiret,
1. entlauffen, und
8. noch vorhanden sind.
19. auf E. E. Rath's Verordnung eingeliefert, hiervon aber
17. nach und nach wieder erlassen,
1. Krankheit halber ins Lazareth gebracht,
1. annoch vorhanden ist.
14. von E. E. Stadt-Gerichte in die Zucht gegeben, davon
13. nach und nach dimittiret worden,
1. annoch vorhanden ist.
2. von denen Ibrigen in die Zucht gegeben, und nach und nach dimittiret worden.

End.

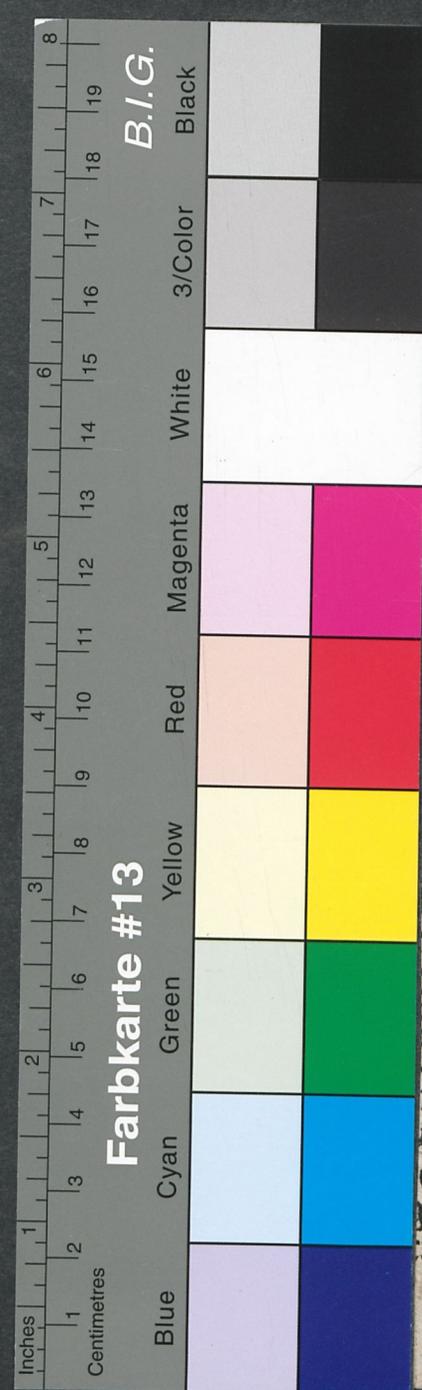
Endlich reden sie einen jeglichen, der das Vermögen und Willen hat, ihnen abermahls zu dem Bedürfnis des künftigen Jahres etwas vorzustrecken, mit aller Ehrerbietigkeit an:

Du kanst in uns den Schöpfer ehren,
Ja gar dein zeitlich Wohl noch mehr,
Wer Armen giebet, leiht dem HErrn.
Der Schöpfer Himmels und der Erden
Will selber unser Bürge werden,
Wer leiht auf solchen Sins nicht gern? (*)

(*) Siehe des nun seel. Herrn Brockes irrd. Vergnügen in GZZ, im 6. Th. p. 476.

Wobey sie amnoch in tiefster Demuth wünschen, daß Gottes allsehendes Auge über der Allergnädigsten Landes-Herrschaft und dem Hohem Königlichen Hause zu mehr und mehr blühender Wohlfarth wachen, Stadt und Land in Frieden, und ihre Wohlthäter in besondern Seegen erhalten wolle!
Dresden, am 24. Febr. 1747.





Bericht

von dem

Waisen-Hause zu Dresden,

Auf das Jahr,

vom 23. Februar. 1746. bis wieder
dahin 1747.

Es ist ein merckwürdiges Wort, welches der weiseste König Salomo zu seiner Zeit gesprochen, und als einen Siegel-Ring auf die Wohlthätigkeit gegen die Armen gesetzt: Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem HErrn, der wird ihm wieder Gutes vergelten. Ein Darlehn ist in dem allgemeinen Verstande der Rechte, eine solche Handlung, da dem andern auf Treu und Glauben, etwas zum Nutz und Gebrauch, unter Bedingung der Wiedererstattung in gleicher Güte und Werth, überlassen und anvertrauet wird. Allmosen wird man, in dieser Bedeutung der weltlichen Geseze, unter den Contract des Darlehns nicht ziehen können, da bey denen vielmehr das an der Sache vorher gehabte Eigenthum gänzlich weggeschencket und dem Dürfftigen ohne Vergeltung abgetreten wird. Gottes Rechte hingegen sind, wie seine

